

Satzung

Reitverein Bruchhausen e.V.



RV Bruchhausen e.V.

Satzung Reitverein Bruchhausen e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Reitverein Bruchhausen e.V. mit dem Sitz in der Verbandsgemeinde Unkel am Rhein (Scheurener Straße 44, 53572 Unkel) ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Montabaur eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland-Pfalz und über den Regionalverband Rheinland-Nassau Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports als Volkssport.
- 2) Der Verein stellt sich zur Erfüllung des Zwecks die folgenden Aufgaben:
 - a) die Förderung der Vermittlung von praktischen Fähigkeiten des Reitens, des Fahrens, des Voltigierens und der Pferdepflege für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
 - b) die Förderung der Vermittlung von theoretischen Kenntnissen rund um den Umgang mit Pferden.
 - c) die sportliche Betätigung mit Pferden und die damit verbundene körperliche Erziehung.

- d) die Förderung der Jugendarbeit.
 - e) die Förderung von körperlich, seelisch und sozial Benachteiligten und Behinderten.
 - f) die Förderung von sozialen Kontakten und des Verantwortungsbewusstseins gegenüber Mitmenschen und Tieren.
 - g) die Förderung von Natur- und Umweltbewusstsein, insbesondere der Belange des Tierschutzes.
- 3) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung will der Verein unter Anderem
- a) die Durchführung regelmäßigen praktischen und theoretischen Unterrichts fördern und überwachen.
 - b) die artgerechte Haltung und Pflege der Tiere unter Beachtung des Tierschutzgesetzes fördern und überwachen.
 - c) die Erhaltung und Verbesserung zur Verfügung stehender Anlagen fördern.
 - d) die Abhaltung von theoretischen und praktischen Fortbildungskursen und Leistungsprüfungen fördern und überwachen.
 - e) die Durchführung und Teilnahme an vereinsinternen und vereinsexternen sportlichen Wettkämpfen fördern und überwachen.
 - f) geselligen Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (z.B. Hof-fest bzw. Tag der offenen Tür, Weihnachtsfeier o.Ä.) durchführen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

Dem Verein gehören an:

1. aktive Mitglieder
 2. passive Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- 1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.
 - 2) Passive Mitglieder können alle Freunde und Förderer des Reitsports sein.
 - 3) Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeit des Vereins besonders verdiente Personen sein, sowie Personen des öffentlichen Lebens, die dem Verein besonders verbunden sind.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft für aktive und passive Mit-

Glieder ist ein persönlich unterzeichneter Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. Bei geschäftsunfähigen Personen ist die Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen.

2) der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

3) Ehrenmitglieder werden in der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1) die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt aus dem Verein.

b) durch Ausschluss aus dem Verein nach Beschluss des Vorstandes.

c) durch Tod des Mitglieds.

2) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.

Der Vorstand kann im Ausnahmefall nach freiem Ermessen den Austritt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist annehmen.

3) der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied durch sein Verhalten in erheblichem Maße dem Wohle und den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

4) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens der Mitgliedschaft enden grundsätzlich die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1) Alle Mitglieder haben das Recht, am aktiven Vereinsgeschehen teilzunehmen.

2) Alle aktiven Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen auf Mitgliederversammlungen von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Regeln der Vereinssatzung einzuhalten.
- b) die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- c) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- d) den Vereinsbeitrag (Jahresbeitrag) bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein ist immer ein voller Jahresbeitrag fällig.

III. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

1) Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie sollte spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres abgehalten werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder sind auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Ihre Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung des Vorstandes an die Mitglieder unter Angabe von Datum, Ort, Uhrzeit und der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes erweitert werden. Die Ladungsfrist hat mindestens 14 Tage zu betragen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

2) Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zur Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass einem Antrag auf eine geheime Abstimmung stattgegeben wurde.

3) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- e) die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- f) Satzungsänderungen (mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen)

- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- h) die Auflösung des Vereins (mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen).

§ 10

Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der /die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die stellvertretende Schriftführer/in
- e) der/die Kassenwart/in
- f) der/die Jugendwart/in
- g) der/die Sport- und Turnierwart/in
- h) der/die Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- i) der/die Beauftragte zur Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes
- j) der/die Anlagenwart/in
- k) der/die Inklusionsbeauftragte

2) Die Mitglieder des Vorstands zu a) bis j) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Vorstandsmitglied zu k) wird vom Vorstand berufen.

3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.

4) In den Vorstand können alle aktiven Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Jahr Mitglied sind.

5) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand diese Position mit einem aktiven Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen. Von der nächsten Jahreshauptversammlung ist dann eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.

6) Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er veranlasst die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

7) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - c) die Erstellung des Jahresberichts und die Rechnungslegung.
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) die Überwachung und Lenkung der gesamten Aktivitäten des Vereins, insbesondere des Reitbetriebs, des Ablaufs reitsportlicher Veranstaltungen und sonstiger geselliger Veranstaltungen.
 - f) die Information der Mitglieder über wichtige Veranstaltungen.
 - g) der Vorschlag von Personen als Ehrenmitglieder an die Mitgliederversammlung.
 - h) der Antrag an die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins.
- 8) Der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen schriftliche Protokolle an. Diese sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 9) Der Kassenwart erledigt den gesamten Geldverkehr und ist für den Geschäftsablauf zuständig. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht. Ihm obliegt die Führung der Mitgliederkartei.
- 10) Zwei von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählte Rechnungsprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Vollständigkeit der Belege für Einnahmen (z.B. Spenden und Mitgliedsbeiträge) und Ausgaben des Vereins.

§ 11

Datenschutzerklärung

Dieser Satzung ist eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzerklärung beigeheftet.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren sind verpflichtet, einen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten des Vereins noch verbleibenden Überschuss an den Regionalverband Rheinland-Nassau im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. zu übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemäß den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Sollte der Regionalverband zum Zeitpunkt des Vermögensausfalls nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung sein, so fällt das Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar gemäß den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
- 2) Im Falle des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ist das Vereinsvermögen ebenfalls entsprechend § 11 Abs. 1 zu übertragen.

§ 13

Im Zweifel gelten die Bestimmungen des BGB.

Datum:

Vorstandsvorsitzende/r:

stellvertr. Vorstandsvorsitzende/r

Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung erfüllt die Informationspflicht des Vereins im Zusammenhang mit der Erhebung von personenbezogenen Daten der Mitglieder gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

2. Verantwortliche Stelle ist der Verein vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden: Reitverein Bruchhausen e.V.

Herr Mike Hentschel

Scheurener Str. 44

53572 Unkel

E-Mail: info@reitverein-bruchhausen.de

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf:

- Name

- Adresse

- Geburtsdatum

- Bankverbindung

- Telefon-Nummer

- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs.1, lit. B) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese im Rahmen der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses - hier: Vereinsmitgliedschaft – erforderlich ist.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art.7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt: siehe Punkt 2).

5. Als Mitglied des:

a) Sportbund Rheinland e.V.

b) Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V.

c) Pferdesportverband Rheinland-Nassau e.V.

Ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei:

a) ggf. Name

b) ggf. Alter

c) ggf. Anschrift

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandmitglieder) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

a) Telefonnummer

b) E-Mail-Adresse

c) Funktion im Verein.

6. Bei Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten, sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs.1, lit. b) oder lit. f) DSGVO betroffen sind). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder einen Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

8. Jedes Mitglied hat ein Beschwerderecht.

Zuständig in Rheinland-Pfalz ist dafür:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Tel. 06131 2082449

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de